

**Gemeinde Kirchheim am Neckar  
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)  
vom 16. März 2006**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 16.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 16. März 2006 beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

**§ 7 Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 18 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchheim a. N., 16.12.2010

  
Uwe Seibold  
Bürgermeister